

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Sebastian Stoll 563 7759 sebastian.stoll@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.07.2026
Drucks.-Nr.: VO/0907/26 öffentlich		
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
08.09.2026	BV Barmen	Empfehlung/Anhörung
15.09.2026	Ausschuss für Verkehr	Entscheidung
Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW - Lärmschutzmaßnahme für die Schönebecker Straße		

Grund der Vorlage

Antrag gemäß § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Antrag wird abgelehnt.

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Im vorliegenden Antrag gem. § 24 der Gemeindeordnung NRW werden die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen sowie eine ganztägige Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h gefordert.

Der genannte Bereich der Schönebecker Straße wurde im Lärmaktionsplan Stufe 4 der Stadt Wuppertal als Lärmbrennpunkt ermittelt. Ein Lärmbrennpunkt liegt vor, sofern die berechneten Lärmpegel oberhalb der Auslösewerte $L_{DEN} \geq 65$ dB(A) und $L_{Night} \geq 55$ dB(A) liegen. Die Lärmindizes L_{DEN} (Mittelwert für den 24-Stunden-Tag) und L_{Night} (Mittelwert für den Nachtzeitraum 22-6 Uhr) werden als einheitliche Kenngröße für Lärmimmissionen verwendet. Die im Rahmen der Lärmkartierung berechneten Lärmwerte sind nicht mit

gemessenen Werten oder dem Gehörten vergleichbar, die Berechnung ist gesetzlich vorgeschrieben (vgl. § 5 Abs. 1 der 34. BImSchV). Im Lärmaktionsplan der Stufe 4 wurden insgesamt 213 Lärmbrennpunkte ermittelt.

Ziel des Lärmaktionsplans ist es, möglichst im Rahmen eines Umsetzungszyklus von 5 Jahren durch geeignete Maßnahmen eine Verbesserung der Lärmsituation zu erreichen.

Da dies für diese hohe Anzahl der Lärmbrennpunkte aufgrund von personellen und finanziellen Ressourcen voraussichtlich nicht umsetzbar ist, muss eine Fokussierung auf eine geringere, handhabbare Anzahl an Lärmbrennpunkten erfolgen. Daher wurden anhand folgender Kriterien priorisierte Lärmbrennpunkte für die Maßnahmenplanung ausgewählt:

1. **Kriterium:** Anzahl der Lärmbetroffenen oberhalb der Auslösewerte am Lärmbrennpunkt
2. **Kriterium:** Vorhandene Synergien mit anderen Planungsdisziplinen bzw. weiteren städtischen Planungen (Verkehrssicherheit vor sensiblen und sozialen Einrichtungen, Radverkehrsplanung und Städtebauförderung)
3. **Kriterium:** Ersteinschätzung zu Handlungsmöglichkeiten für lärm mindernde Maßnahmen (Fahrbahnsanierung, Einbau lärm armer Fahrbahnbeläge, Geschwindigkeitsreduzierung, Straßenraumgestaltung)
 - a. Fahrbahnsanierungsmaßnahmen werden sukzessive im Rahmen des Rhythmus zu Erhaltungsmaßnahmen der Stadt Wuppertal umgesetzt. Bei Fahrbahnsanierungs- und neubaumaßnahmen kann der Einbau von lärmarmen Fahrbahnbelägen geprüft werden.
 - b. Maßnahmen zur Straßenraumgestaltung kommen insbesondere in Frage, sofern Handlungsspielräume durch die Verringerung von Fahrstreifenanzahl und -breiten in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge und dem Ausbauzustand gewonnen werden können. Im Anschluss wird geprüft, ob eine Neuaufteilung des Straßenraums möglich ist. Ziele dabei sind das Abrücken des Kfz-Verkehrs von der Hausfassade und, langfristig betrachtet, die Verringerung des Kfz-Verkehrs durch Verbesserung des Angebots für lärmarme Verkehrsarten. Sofern Maßnahmen zur Straßenraumgestaltung geplant sind, werden diese im Lärmaktionsplan nachrichtlich erwähnt.
 - c. Für eine Umsetzung von Geschwindigkeitsreduzierungen aus Lärmschutzgründen sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen gemäß § 45 StVO einzuhalten. Gemäß §45 Abs. 1 S.1 Nr. 3 StVO besteht für die Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit, zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen, die Benutzung von Straßen oder Straßenabschnitten zu beschränken, umzuleiten oder zu verbieten. Dabei handelt es sich um eine Ermessensvorschrift; die Auslegung und Anwendung der StVO ist Sache der Straßenverkehrsbehörde. Bei den im Lärmaktionsplan enthaltenen Maßnahmen handelt es sich um Empfehlungen, die an einen weiteren Prüfbedarf geknüpft sind. Es gibt keinen Anspruch auf Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen aus den Lärmaktionsplänen. Demnach sind gesetzlich vorgeschriebene, detaillierten Einzelfallprüfungen erforderlich, die im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht durchgeführt werden können. Daher benennt der Lärmaktionsplan lediglich einen Prüfbedarf für Lärmbrennpunkte, die mittels eines mehrstufigen Verfahrens, welches sich an den Vorgaben des Straßenverkehrsrechts orientiert, ausgewählt wurden.

Die Schönebecker Straße gehört nach diesen Kriterien nicht zu den lärmkritischsten Bereichen und wurde dementsprechend im weiteren Verlauf der Planungen nicht priorisiert. Im Ergebnis sind aktuell keine Temporeduzierungen aufgrund des Lärmaktionsplans vorgesehen.

Die Stadt Wuppertal ist gesetzlich dazu verpflichtet die Lärmkartierung durchzuführen sowie darauf aufbauend den Lärmaktionsplan zu erstellen (vgl. §§ 47 a-f BImSchG). Die Lärmkartierungen und die Lärmaktionspläne müssen außerdem gemäß den gesetzlichen Vorgaben spätestens alle 5 Jahre überprüft und aktualisiert werden, demnach handelt es sich um eine Daueraufgabe. Die nächste Aktualisierung der Lärmkartierung findet im Jahr 2027 statt, die Fortschreibung des Lärmaktionsplans muss im Jahr 2029 erfolgen. In diesem Rahmen wird die Lärmsituation in Wuppertal, die Schönebecker Straße eingeschlossen, neu bewertet. Die ruhigen Gebiete und die Aufnahme des Schönebecker Parks werden im Rahmen der Arbeiten zum Lärmaktionsplan Runde 5 überprüft.

Eine Prüfung, ob neben den Gründen des Lärmschutzes eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet werden kann, wurde bereits mit der Vorlage 0342/26 geprüft. Demnach ist die Einrichtung von einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h ist rechtlich nicht möglich. Seither hat sich die Sach- und Rechtslage nicht geändert.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung:

Es werden keine Maßnahmen umgesetzt.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

Antrag gem. § 24 GO NRW